

Sächsischer Landtag  
7. Wahlperiode

## Antrag

der **Staatsregierung**

Thema: **Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz für den Freistaat Sachsen gemäß § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG für den Freistaat Sachsen eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) fest.
2. Der Landtag stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG fest, dass für die künftigen Verordnungen zu den erforderlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen die Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG unter Berücksichtigung der Maßgaben des Absatzes 8 Satz 1 für den Freistaat Sachsen anwendbar sind.
3. Der Präsident des Landtags wird gebeten, den Beschluss im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Dresden, den 30.11.2021

## Begründung:

### **Aktuelle Infektionslage**

Die Coronapandemie mit ihrer erheblichen Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung hält europa- und deutschlandweit an. In Sachsen hat sich die Lage vor wenigen Wochen nochmals dramatisch verschärft, mit der Folge, dass die öffentliche Gesundheitsversorgung an ihrer Belastungsgrenze steht.

Aktuell steigt die Anzahl der Infektionen mit dem Coronavirus in Sachsen exponentiell an. Die Sieben-Tage-Inzidenz und die absolute Zahl der Infektionen sind so hoch wie noch nie zuvor. Sachsen hat am 29. November 2021 mit 1.278,8 bundesweit die mit Abstand höchste Inzidenz aller Länder. In neun Landkreisen und einer Kreisfreien Stadt liegt die Sieben-Tage-Inzidenz über 1.000, im Erzgebirgskreis hat sie am 26. November 2021 die Marke von 2.000 erreicht. In Sachsen ereignen sich 15 Prozent aller Neuinfektionen in der Bundesrepublik, obwohl auf Sachsen nur fünf Prozent der Gesamtbevölkerung entfallen. Bei sich fortsetzender Dynamik kann angenommen werden, dass die Inzidenz bis Ende Dezember bis ca. 2800 ansteigen wird, bis sie dann bis Ende Januar auf das jetzige Niveau wieder abfallen wird. Inwieweit sich die derzeitigen Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und die 2-G-Regelungen der derzeit gültigen SächsCoronaNotVO auf das Infektionsgeschehen auswirken, wird sich erst in den nächsten zwei Wochen zeigen.

Die Impfquote in Sachsen ist weiterhin viel zu niedrig, um in der aktuellen Situation einen relevanten Einfluss auf eine absehbare Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten. Nur 58 Prozent der sächsischen Bevölkerung sind vollständig geimpft. Das ist weit entfernt von den für die Delta-Variante nötigen Quoten und liegt abgeschlagen auf dem letzten Platz im Bundesvergleich. Das Impfen ist nach wie vor mittelfristig das wichtigste Instrument zur Bekämpfung der Pandemie, aber weitere Impfungen zu diesem Zeitpunkt können bei dem aktuellen extrem hohen und dynamischen Infektionsgeschehen keine schnelle Wellenbrecherfunktion erfüllen.

### **Aktuelle Situation in den sächsischen Krankenhäusern**

In den sächsischen Krankenhäusern wurden zum 26. November 2021 1.963 Patientinnen und Patienten auf der Normalstation und 548 Patientinnen und Patienten auf der Intensivstation behandelt. Damit werden deutlich die ursprünglich angesetzten Überlastparameter der Corona-Schutz-Verordnung überschritten. Im Vergleich dazu stehen die Höchstwerte aus der zweiten Welle, als 610 Patientinnen und Patienten auf der Intensivstation und 2.820 Patientinnen und Patienten auf der Normalstation in der Spitze versorgt wurden. Damals wurde über das Kleeblattverfahren verlegt.

Inzwischen werden bereits wieder über das Kleeblattverfahren Verlegungen in andere Bundesländer vorgenommen.

Vor dem Hintergrund, dass die Bettenbelegung das Infektionsgeschehen von vor ca. zehn Tagen abbildet, ist ein weiterer, deutlicher Anstieg der Hospitalisierungen und Intensivbehandlungen unausweichlich. Die bereits ergriffenen Maßnahmen im Krankenhausbereich, wie die wieder eingerichteten Koordinierung durch die Maximalversorger und Krankenhausleitstellen, die Verschiebung und Aussetzung planbarer Eingriffe, soweit dies medizinisch vertretbar ist und die Bestimmung von geeigneten Rehaeinrichtungen zur Behandlung von Krankenhaus-patientinnen und -patienten, sind nur organisatorische und Notmaßnahmen.

Um die Krankenhauskapazitäten, insbesondere das Personal, tatsächlich zu entlasten, braucht es wirksame Maßnahmen, die das Infektionsgeschehen reduzieren. Das gilt insbesondere in der aktuellen Lage, mit einer viel zu geringen Impfquote und einem dramatischen Anstieg der Neuinfektionen.

### **Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des neuen Infektionsschutzgesetzes**

Die vordringlichen Ziele der Pandemiebekämpfung, der Schutz der Bevölkerung vor einem weiteren Anstieg der Infektionen und der Schutz des Gesundheitswesens vor einer unmittelbar drohenden Überlastung, zwingen dazu, das exponentielle Wachstum der Neuinfektionen durch entschiedene Schutzmaßnahmen, und zwar mittels einer deutlichen und nachhaltigen Verringerung der Kontakte in allen Lebensbereichen, kurzfristig zu brechen.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hält dafür verschiedene Schutzmaßnahmen bereit, die für die jeweilige Infektionslage geeignete und verhältnismäßige Eingriffe ermöglichen. Angesichts der momentanen Infektionslage in Sachsen bedarf es allerdings intensiver Eingriffe, damit die dringend gebotene Reduzierung der Kontakte erreicht wird. Diese besonderen Schutzmaßnahmen stellt § 28a Abs. 1 IfSG zur Verfügung, indem zur Untersagung und Beschränkung des Betriebs von zahlreichen Angeboten und Einrichtungen ermächtigt wird. Für deren Anordnung ist jedoch grundsätzlich die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG Voraussetzung.

Der Deutsche Bundestag hat mehrfach, zuletzt am 25. August 2021, für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht (Antrag auf BT-Drs. 19/32091, Annahme auf BT-Plenarprotokoll 19/238, S. 31076 (C)). Die Feststellung wurde im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (BGBl. 2021 Teil I S. 4072). Diese Feststellung gilt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG für die Dauer von drei Monaten, also bis zum 25. November 2021. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zuletzt nicht mehr verlängert.

Mit dem Auslaufen der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die Länder noch für einen Übergangszeitraum die besonderen Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG nutzen. Von dieser Befugnis hat Sachsen durch den Erlass der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261), die bis zum 12. Dezember 2021 gilt, Gebrauch gemacht. Danach stehen dem Land aber nur noch eingeschränkte Befugnisse zur Verfügung, die in § 28a Abs. 7 IfSG aufgeführt werden. Diese sind:

1. die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,
2. die Anordnung von Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
3. die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz),
4. die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,

5. die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, auch unter Vorgabe von Personenobergrenzen, für die in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,

6. die Beschränkung der Anzahl von Personen in oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,

7. die Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen und

8. die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern.

Nicht aufgeführt wird die Schließung von Betrieben, Angeboten und Einrichtungen oder Ausgangsbeschränkungen, wobei insbesondere die erstgenannte Befugnis als unerlässlich angesehen wird. Die oben genannten Schutzmaßnahmen (1. bis 8.) alleine werden angesichts der derzeitigen dramatischen Infektionslage als nicht ausreichend angesehen, um der Pandemie entschieden und mit nachhaltigem Erfolg entgegenzutreten, denn die unbedingt erforderliche Kontaktreduzierung ließe sich damit nicht erreichen.

### **Feststellung der epidemischen Lage für den Freistaat Sachsen durch den Sächsischen Landtag**

Gemäß der am 24. November 2021 in Kraft tretenden Änderung des Infektionsschutzgesetzes (BGBl. 2021 Teil 1 S. 4906) haben die Länderparlamente nach § 28a Abs. 8 IfSG die Möglichkeit, die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG festzustellen, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im jeweiligen Land besteht. Diese Feststellung würde dem Land die Möglichkeit geben, von weiteren dringend zur Pandemiebekämpfung erforderlichen Befugnissen Gebrauch machen zu können. Im Unterschied zu der nach dem Auslaufen der Feststellung der epidemischen Notlage von nationaler Tragweite und dem Ende der o. g. Übergangsfrist eintretenden Rechtslage, wäre es dann möglich, folgende weitreichenden Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 anzuordnen:

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
- 2a. Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises,
3. Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,

8. Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,

9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,

10. Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften.

Ausgeschlossen wäre die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen, die Untersagung der Sportausübung, von bestimmten Veranstaltungen und Versammlungen sowie die Untersagung oder Beschränkung von Reisen, der Gastronomie und Beherbergung sowie von Betrieben, Handel und Gewerbe (§ 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG).

Dadurch wird der Befugnisrahmen des Landes deutlich und entscheidend erweitert, so dass ihm effektive Schutzmaßnahmen, auch wenn diese hinter denen zurückbleiben, die während der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zulässig wären, an die Hand gegeben werden. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Befugnisse sind zu schaffen.

Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz durch den Sächsischen Landtag aufgrund der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für das Gebiet des Freistaates Sachsen.

Die Voraussetzungen für die Feststellung des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG durch den Landtag liegen vor, da in Sachsen weiterhin die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht.

Der Sächsische Landtag entscheidet nur über die grundsätzliche Anwendbarkeit der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Maßnahmekatalogs. Wie bei der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 können nach dieser Feststellung alle Befugnisse nach § 28a Absatz 1 bis 6 genutzt werden. Nach der aktuellen bundesrechtlichen Rechtslage liegt die Befugnis zur Anordnung von Schutzmaßnahmen ausschließlich bei der Exekutive, die das Parlament im Verfahren der Verordnungsgebung beteiligt.

Nach alledem lässt sich eine Eindämmung des Pandemiegeschehens ohne die Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für das Gebiet des Freistaates Sachsen und der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes durch den Sächsischen Landtag nicht mehr erreichen.